

*LIZ I 7.März 2002**Römisches Recht**Prof.Dr.M.Th.Fögen***Aufgabe I (24 Punkte)**

Soldat S und alle anderen Soldaten sind der Meinung, dass von der römischen Armee erobertes Land den Soldaten gehört. S lässt sich nach einem Feldzug auf einem Stück Land nieder.

- S baut auf Teil X des Landes sofort ein Haus.
- S verkauft und manzipiert nach 1 Monat Teil Y des Landes dem K für 1.000.
- S findet beim Pflügen auf Teil X des Landes eine Kiste mit Goldschmuck, die die „Ureinwohner“ tief in der Erde versteckt hatten.
- S verpachtet Teil Z des Landes auf drei Jahre dem P für 300.

26 Monate, nachdem S sich auf dem Land niedergelassen hat, stellt der Senat von Rom fest, dass das eroberte Land bereits Privateigentum römischer Bürger war und während des Krieges blieb. Das von S „besetzte“ Land gehörte Cicero. Cicero erscheint bei S und fordert ihn sowie K und P auf, das Land zu verlassen. Diese weigern sich. Ebenso wenig ist S bereit, das Haus zu räumen und den Goldschmuck herauszugeben.

Ansprüche des Cicero gegen

- | | | |
|---------|--------------------------------------|------------|
| 1. 1 S? | 1.2 Eventuelle Gegenansprüche des S? | (9 Punkte) |
| 2. K? | | (4 Punkte) |
| 3. P? | | (3 Punkte) |

Ansprüche des

- | | |
|--|------------|
| 4. K gegen S? | (1 Punkte) |
| 5. P gegen S? | (2 Punkte) |
| 6. Nennen Sie zwei Punkte, in denen die Rechtslage nach Schweizer Recht anders wäre! | (5 Punkte) |

Aufgabe II (36 Punkte)
(Bitte prüfen Sie nur obligationenrechtliche Ansprüche!)

1. (9 Punkte)

A ist Schuldner des B. B bittet A, die Schuldsomme dem T auszuführen, und zwar als Darlehen von B. A tut dies.

Ansprüche:

- 1.1 A gegen T?
- 1.2 B gegen T?
- 1.3 B gegen A?

Lesen Sie dazu **Text 1** (D.12.1.15, Iulian):

„Wenn ich (B) meinen Schuldner (A) angewiesen habe, dir (T) Geld zu geben, wirst du (T) mir (B) gegenüber verpflichtet, obwohl du nicht Münzen aus meinem Eigentum empfangen hast.“

2. (9 Punkte)

B bittet A, der *nicht* sein Schuldner ist, dem T ein Darlehen zu gewähren. A tut dies.

- 2.1 A gegen T?
- 2.2 B gegen T?
- 2.3 A gegen B?

Lesen Sie dazu **Text 2** (D.46.1.13, Iulian):

„Wenn du (A) in meinem (B's) Auftrag dem Titius (T) 10 Goldstücke als Darlehen gegeben hast und wenn du (A) gegen mich (B) (mit Erfolg) aus Auftrag geklagt hast, wird Titius (T) von der Verbindlichkeit nicht frei. Aber ich (B) werde zu deinen (A's) Gunsten nur so verurteilt werden, dass du (A) mir (B) die Klagen gewährst, die du gegen Titius (T) hast. ...“

3. (9 Punkte)

Und wie ist folgender Fall zu beurteilen?

Text 3 (D.12.1.9.8, Ulpian):

„Ich (A) habe jemandem (T) aus meinem Vermögen, aber in deinem (B's) Namen und gleichsam aus deinem Vermögen ein Darlehen gegeben, und zwar in deiner Abwesenheit und ohne dein Wissen. Nach Aristos Ansicht ...“

könnte wer gegen wen welche Klagen haben?

- 3.1 A gegen T?
- 3.2 B gegen T?
- 3.3 A gegen B?

4. (9 Punkte)

Wie wäre Fall II 2. nach Schweizer Recht zu beurteilen?

- 4.1 A gegen T?
- 4.2 B gegen T?
- 4.3 A gegen B?

Lösungsskizze

Aufgabe I

1.1 Cicero gegen S

Interdictum uti possidetis auf Herausgabe des Grundstücks?

Ist S vi, clam aut precario in den (Eigen-)besitz des Grundstücks gelangt? Dass die Soldaten C gewaltsam vertrieben haben, ist nicht ersichtlich; schon gar nicht hat S dies getan. In Frage käme allenfalls „clam“, was – da S sich vor aller Augen „niederlässt“ – jedoch zu verneinen ist. Im Interdiktenstreit obsiegt S.

Vindikation des Grundstücks Teil X und Z?

Cicero war Eigentümer des Grundstücks.

S könnte Eigentümer durch **Okkupation** geworden sein. Das Land war objektiv jedoch nicht herrenlos, weshalb originärer Erwerb durch Okkupation ausgeschlossen ist.

S könnte durch **Ersitzung** Eigentümer des Grundstückes geworden sein. Das Grundstück ist, schon weil Grundstücke nicht gestohlen werden können, eine ersitzungsfähige Sache. S hatte auch Eigenbesitz am Grundstück, und zwar über 2 Jahre. Er war zudem gutgläubig. Für eine Ersitzung fehlt jedoch die causa / der Titel.

Cicero ist Eigentümer des Grundstücks, Teil X und Z, geblieben und kann dieses vindizieren.

Vindikation des **Hauses**

Da das Haus Bestandteil des Grundstückes ist, wird es mitvindiziert.

Interdikt utrubi zur Erlangung des Schmucks?

S hatte im letzten Jahr den längeren – fehlerfreien – Eigenbesitz am Schmuck (Cicero hat nie Besitz begründet). S obsiegt im Interdiktenstreit.

Vindikation des Schmucks?

Der Schmuck ist, da die ursprünglichen Eigentümer – „Ureinwohner“ – nicht mehr festgestellt werden können, ein Schatz.

Die Entscheidung, wem der Schatz gehört, hat sich mehrfach geändert.

Vertretbar sind drei Meinungen (von denen zwei erwartet wurden):

Der Schatz gehört dem Grundstückseigentümer, so dass Cicero vindizieren kann.

Der Schatz gehört dem Finder, so dass S nichts herausgeben muss.

Der Schatz gehört (seit Hadrian) dem Finder und dem

Grundstückseigentümer als Miteigentum. Danach könnte Cicero nur einen hälftigen Miteigentumsanteil vindizieren.

Herausgabe der gezogenen Früchte?

Früchte kann C von S allenfalls noch vindizieren, soweit noch vorhanden.

Kondiktion des Pachtzinses und des Kaufpreises für Teil Y?

C kann Pachtzins und Kaufpreis von S nicht kondizieren, da beides nicht ohne Rechtsgrund erlangt und da keine datio von C an S vorliegt (Eingriffskondiktion ist auszuschliessen).

1.2 S gegen Cicero

Kondiktion der Wertsteigerung durch Hausbau?

Nein, denn es fehlt an einer datio des S an Cicero

Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag auf Aufwendungsersatz?

Nein, denn S hatte keinen Geschäftsführungswillen.

Exceptio doli gegen die Vindikation des Cicero bzw. vindicatio utilis?

Da S das Haus mit eigenen Materialien im Glauben, dass das Grundstück ihm gehört, gebaut hat, könnte er einen Ausgleichsanspruch und ein entsprechendes Retentionsrecht haben, wenn Cicero die Vindikation durchführt. Dies ist zu bejahen, wenn das Haus auch für Cicero nützlich und wertvoll ist, was im Zweifel zutrifft.

2. Cicero gegen K

Interdictum uti possidetis – versagt (wie schon oben gegen S)**Vindikation von Grundstück Teil Y?**

Cicero war Eigentümer auch von Teil Y. K könnte jedoch diesen Teil ersessen haben.

K hat vom Nichtberechtigten S erworben.

S konnte nicht wirksam manzipieren; jedoch ist die Manzipation in eine Tradition umzudeuten.

Die causa ist durch den Kaufvertrag gegeben.

K war in gutem Glauben.

Die zum Eigentumserwerb erforderliche Frist von 2 Jahren ist erfüllt. K ist Eigentümer geworden und muss nichts herausgeben.

3. Cicero gegen P

Interdictum uti possidetis

Im Interdiktenstreit mit P würde Cicero obsiegen, da P als Pächter weder Eigenbesitzer noch interdiktengeschützter Fremdbesitzer ist.

Eigenbesitzer ist jedoch S geblieben. S könnte also seinen Besitz (und damit indirekt den Fremdbesitz des P) verteidigen.

Vindikation von Teil Z

entfällt, da P gar kein Eigentum behauptet. Die Vindikation des Teils Z musste oben unter 1.1 bereits abgehandelt werden.

4. K gegen S

Da K inzwischen ersessen hat, so dass Cicero Teil Y nicht vindizieren kann, hat K keine, insbesondere keine Eviktionsansprüche gegen S.

5. P gegen S

Wenn S den P nicht durch seinen eigenen Interdiktschutz verteidigt oder wenn Cicero das Grundstück Teil Z von S vindiziert, hat P einen vertraglichen Anspruch gegen S, da dieser Teil Z auf drei Jahre verpachtet hat. Der entsprechende Teil des Pachtzinses ist zurückzuzahlen. (Vertretbar ist alternativ auch ein Anspruch aus einer *condictio* wegen nachträglich weggefallenem Grund, *ob causam finitam*)

Ob P auch Anspruch auf Schadenersatz bzw. Interesse geltend machen kann (z.B. weil er nach getaner Arbeit auf dem Grundstück die Ernte nicht mehr einfahren kann), hängt davon ab, ob S ein Verschulden trifft (was eher abzulehnen ist).

6. CH-Recht

6.1 Schatzfund: Art.723 ZGB.

Cicero wird als Eigentümer des Landes auch Eigentümer des Schatzes. Der Finder hat – obligationenrechtlich – einen Anspruch auf „angemessene Vergütung“, welche maximal die Hälfte des Werts des Schatzes beträgt.

6.2 Cicero gegen P: Art.927 ZGB

P ist (unselbständiger, unmittelbarer) Besitzer; er kann seinen Besitz auch gegen Cicero verteidigen, dem Eigenmacht verboten ist.

6.3 S gegen Cicero: Art. 671, 672 ZGB

S hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für das von ihm für den Hausbau verwendete Material.

6.4 Cicero gegen K: Art. 656 ZGB

Ohne Grundbucheintrag hätte K nicht Eigentümer werden können. (Ohne Grundbucheintrag hätte K das Grundstück nach 30 Jahren ersitzen können, Art.662 ZGB).

(Dass nach römischem Recht der Verkäufer nur zur Besitzverschaffung und zum *habere licere* verpflichtet ist, nach Art.184 Abs.1 OR hingegen zur Eigentumsverschaffung, ist in casu kein entscheidungsrelevanter Unterschied.)

Aufgabe II

1.

1.1 A gegen T

Anspruch (condictio) aus Darlehen?

Obwohl A dem T Geld aus seinem Vermögen gezahlt hat, hat er dies nicht in der Absicht getan, selbst dem T ein Darlehen zu geben. Kein Anspruch aus Darlehen mangels Konsenses über Darlehen.

Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung / condictio indebiti? Nein, denn T hat das Geld nicht rechtsgrundlos erhalten, sondern aufgrund der Anweisung durch B.

1.2 B gegen T

Anspruch (condictio) aus Darlehen. Dieses ist zwischen B und T zustande gekommen, obwohl die Darlehenssumme nicht unmittelbar von B an T übereignet wurde.

1.3 B gegen A

Die (ehemalige) Forderung des B gegen A ist durch die Anweisung und deren Erfüllung erloschen.

[Es handelt sich um eine Zahlungsanweisung: B, der Anweisende (Delegant), ermächtigt A, den Angewiesenen (Delegat), eine Leistung an T, den Anweisungsempfänger (Delegatar), zu erbringen. Einer Novation/Stipulation bedarf es nicht, da die Leistung des A der Erfüllung des Anspruchs des B gegen ihn dient und da zwischen A und T keine Verpflichtung entsteht.]

2.

2.1 A gegen T

Anspruch (condictio) aus Darlehen?

Da Text 2 sagt: „die Klagen, die du gegen T hast“, ist davon auszugehen, dass A gegen T klagen kann, das Darlehen also zwischen A und T zustande gekommen ist.

Damit entfällt ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (condictio indebiti) des A gegen T.

2.2 B gegen T

Falls B von A (aus Auftrag, s. 2.3) in Anspruch genommen wird, wird T nicht frei. Vielmehr muss A dem B die Ansprüche „abtreten“, die er selbst gegen T hat. D.h., B könnte die Darlehensforderung des A gegen T (als procurator in rem suam) gegen T geltend machen.

2.3 A gegen B

Klage aus Auftrag – actio mandati contraria

Falls A nicht gegen T klagt oder von T nichts erlangen kann, hat er aus dem Auftrag, den B ihm erteilt hat, Anspruch auf Aufwendungsersatz, d.h. die Darlehenssumme.

3.

Hinweis: Das Wort „gleichsam“ wurde von einem Teil der Kandidatinnen und Kandidaten missverstanden. „Gleichsam“ bedeutet nicht „gemeinsam“, auch nicht „gleichzeitig“ oder „zu gleichen Teilen“, sondern „als ob“ / „quasi“. Lösungen, die fälschlich davon ausgingen, dass A eigenes Geld und Geld des B dem T als Darlehen gegeben hat, führten deshalb in die Irre, wurden aber, soweit in sich schlüssig, ebenfalls mit Punkten bewertet.

3.1 A gegen T

Anspruch aus Darlehen?

A hat eigenes Geld dem T als Darlehen gegeben. Er könnte dies mit der *condictio* zurückfordern.

Zweifelhaft ist, ob zwischen A und T Konsens über das Darlehen bestand, da A im Namen des B handelte und nicht über sein eigenes, sondern „gleichsam“ über B's Vermögen verfügen wollte. Zwei Lösungen sind vertretbar:

Der Wille, wirtschaftlich zu Gunsten oder zu Lasten eines Dritten zu handeln, ist nicht beachtlich. Auch in Fall II 2 steht der Umstand, dass A als Beauftragter *in fremdem Interesse* das Darlehen gibt, dem Zustandekommen eines Darlehens nicht entgegen.

A hat das Geld dem T mit dem Willen gegeben, dass dieser Schuldner des B wird, weshalb A keinen eigenen Verpflichtungswillen hatte. Mangels Konsenses ist daher zwischen A und T kein Darlehensvertrag zustande gekommen.

(Wird Darlehen zwischen A und T wegen fehlenden Konsenses abgelehnt, ist zu prüfen: Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung? Wenn T das Geld nicht aufgrund eines Darlehens erhalten hat, ist er rechtsgrundlos bereichert: *condictio indebiti*.)

3.2 B gegen T

Anspruch aus Darlehen?

Das Darlehen kann – mangels Stellvertretung – nicht zwischen B und T zustande gekommen sein – gleich ob A (wie in II 2) mit Auftrag oder wie in II 3 ohne Auftrag gehandelt hat.

Da B nicht entreichert ist, entfällt auch eine *condictio*.

Hat A jedoch als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt (s. unten 3.3) und bejaht man (oben 3.1), dass das Darlehen zwischen ihm und T zustande gekommen ist, so könnte der Fall wie in II 2 behandelt werden: A hat gegen B eine Forderung aus GoA; macht A diese gegen B geltend, muss er B seine Darlehensforderung gegen T „abtreten“, d.h. ihn zum *procurator in rem suam* bestellen.

3.3 A gegen B

Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag?

A handelte für B. Warum er es für sinnvoll oder notwendig hielt, dem T „im Namen des B“ ein Darlehen zu gewähren, ist Text 3 nicht zu entnehmen, kann aber auch dahingestellt bleiben (z.B. könnte T ein Geschäftspartner, ein Verwandter oder ein Freund des B sein, der dringend Geld benötigt). Der Wille

des A, ein fremdes Geschäft zu führen, ist jedenfalls aus Text 3 deutlich erkennbar. Geschäftsführung ohne Auftrag führt – wenn sie notwendig oder nützlich war und auch im Fall der Genehmigung durch B – zu denselben Ansprüchen wie Geschäftsführung mit Auftrag, d.h. zum Ersatz der Aufwendungen. (Diese Möglichkeit *musste* geprüft werden; ein Grund, von vornherein die Nützlichkeit der Geschäftsführung abzulehnen, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.)

4.

4.1 A gegen T

A hat als Stellvertreter des B gehandelt (Art. 32 Abs.1 OR). Dadurch ist nicht er selbst berechtigt und verpflichtet worden, sondern

4.2 B gegen T

das Darlehen ist unmittelbar zwischen T und B zustande gekommen, so dass B die Darlehensforderung gegen T hat.

4.3 A gegen B

A hat allfällige Ansprüche gegen B auf Aufwendungsersatz aus Auftrag (Art. 402 OR).

(Wer Fall II 4 nur nach indirekter Stellvertretung gelöst hat, erhielt nicht die volle Punktzahl).